

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma SDL Schwaben Druckluft, Inhaber Ralf Koch

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma SDL Schwaben Druckluft, Inhaber Ralf Koch, Kfm. gelten ausschließlich. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Die Firma SDL ist nur bei Zugrundelegung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Durchführung des Auftrages bereit.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 2 Angebote und Aufträge

(1) Alle Angebote der Firma SDL sind bis zur schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber freibleibend. Dies gilt nicht, wenn eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Sämtliche Angebote, Preislisten und Pläne sind unverbindlich, sofern sie nicht im Einzelfall ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

(2) Schriftlich oder mündlich der Firma SDL erteilte Aufträge werden ausschließlich mit dem Inhalt ihrer innerhalb einer Woche zu erfolgenden schriftlichen Annahme bindend.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Diese Bedingungen gelten auch für die Entsendung von Monteuren zur Durchführung der Inbetriebnahme, Reparatur und der Wartung von Druckluftanlagen.

(2) Zusätzlich vom Leistungsumfang des Vertrages nicht umfasste aber notwendige Arbeiten können, nach Bestätigung durch den Auftraggeber, von der Firma SDL ausgeführt werden.

§ 4 Preise

(1) Die Preise werden nach Aufwand für Arbeitszeit, Fahrzeit, Fahrtkosten, Auslösung usw. berechnet. Die Berechnung erfolgt gemäß der Festlegung im Auftrag. Für Überstunden sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden die üblichen Zuschläge auf die in der Auftragsbestätigung genannten Stundensätze in Anrechnung gebracht.

Die Firma SDL passt sich, soweit dies möglich ist, den vom Auftraggeber eingeführten Arbeitszeiten seines Betriebes an.

(2) Soweit es sich vorstehend um die Weiterberechnung tatsächlich entstandener Auslagen handelt, sind diese Beträge, wenn uns für diese Auslagen ein Vorsteuerabzug zusteht, pauschal davon bereits entlastet. Ein Teilverbrauch wird nach Aufwand berechnet.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise sind immer ab Werk und ohne Fracht, Verpackung und Sicherung. Skontobeträge bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung im Auftrag. Die Bezahlung sämtlicher von der Auftragnehmerin erbrachten Werkleistungen ist sofort und ohne Abzug fällig. Die Auftragnehmerin kann angemessene Vorschüsse verlangen. Vorschüsse sind spätestens 10 Tage nach Zugang der bezifferten Vorschussanforderung zu bezahlen.

(2) Handelt es sich beim Auftraggeber nicht um einen Verbraucher und werden die Vorschüsse innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht geleistet, so ist die Auftragnehmerin von der Verpflichtung zur Leistung frei. Zahlungen dürfen nur auf die von der Auftragnehmerin genannten Konten geleistet werden. Die Mitarbeiter der Firma SDL sind zum Inkasso nicht berechtigt.

(3) Die Aufrechnung gegen Forderungen der Firma SDL ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von der Firma SDL anerkannten Gegenansprüchen zulässig.

(4) Sofern dem Auftraggeber aus der Ausführung des Auftrages gegen einen Dritten Forderungen erwachsen, tritt er diese zur Sicherheit an den Auftragnehmer ab.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch die Mitarbeiter der Firma SDL von besonderen Gefahren und bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit dies für die Mitarbeiter der Firma SDL von Bedeutung ist.

(2) Die Druckluftanlagen müssen nach Herstellerangaben aufgestellt und angeschlossen sein. Des Weiteren müssen sie sauber und gut zugänglich sein, bevor die Mitarbeiter der Firma SDL zur Auftragsbefreiung angefordert werden.

Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet, insbesondere zur Bereitstellung der notwendigen und geeigneten Hilfskräfte in der für die Leistung des Auftragnehmers erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit.

Der Auftragnehmer übernimmt für diese Hilfskräfte keine Haftung. Der Auftraggeber ist darüber hinaus zur Vornahme von Gerüstarbeiten, Hebebühnenarbeiten, Leiterarbeiten, Verlegung von Rohren, Druckleitungen verpflichtet. Er hat die erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge bereitzustellen.

Ebenso ist er zur Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, Reinigungsmaterial bei Gefahrstoffen einschließlich der erforderlichen Anschlüsse verpflichtet. Ebenso zur Bereitstellung notwendiger trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung von Teilen, Messgeräten, Maschinen und Werkzeugen der Auftragnehmerin. Er ist zum Transport von Ersatzteilen zum Einsatzort und Schutz der Ersatzteile vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie dem Reinigen des Einsatzortes verpflichtet.

(3) Ausgetauschte aber reparaturwürdige Teile hat der Auftraggeber frei Haus an die Auftragnehmerin zu senden; dies gilt für Leistungen innerhalb und außerhalb der Garantiezeit.

Es ist den Mitarbeitern der Auftragnehmerin ausdrücklich untersagt, ausgetauschte Teile ohne Zustimmung in ihren Einsatzwagen zu transportieren (z. B. zur Entsorgung von Altteilen, Filtern, Altöl, Kältemitteln, Kabeln etc.).

§ 7 Abnahme

(1) Die Firma SDL kann vom Auftraggeber nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung die Abnahme verlangen.

(2) Bei unwesentlichen Mängeln hat der Auftraggeber kein Recht zur Abnahmeverweigerung.

(3) Die Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung über die Abnahme der Werkleistung beträgt 12 Werktage

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma SDL Schwaben Druckluft, Inhaber Ralf Koch

nach schriftlicher Fertigstellungsanzeige oder Erteilung der Schlussrechnung durch uns.

Sollte die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist ausdrücklich vom Auftraggeber abgelehnt werden, gilt die Werkleistung nach Ablauf der Frist als abgenommen, wenn in diesen Erklärungen ausdrücklich von uns auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

(4) Bei Inbenutzungnahme durch den Auftraggeber gilt die Leistung spätestens nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Inbenutzungnahme als abgenommen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 7 (3) AGB gilt entsprechend.

(5) Bei Vereinbarung der VOB/B gelten statt der vorherigen Regelungen § 7 (1) bis (4) die Regelungen des § 12 VOB/B.

§ 8 Gewährleistung beim Werkvertrag

(1) Bei Mängeln des Werkes stehen der Firma SDL zunächst 3 Nacherfüllungsversuche zu. Im Rahmen der Nacherfüllung ist die Firma SDL nicht zur Neuherstellung des Werkes verpflichtet.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

(2) Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der § 8 (1) und (2) gilt nicht bei Verträgen mit Unternehmern. In diesem Fall sind sämtliche Gewährleistungsansprüche, soweit dies gesetzlich möglich ist, ausgeschlossen.

§ 9 Gewährleistung beim Kaufvertrag

(1) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

(2) Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, so sind sämtliche Gewährleistungsansprüche, soweit dies gesetzlich möglich ist, ausgeschlossen.

§ 10 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

(1) Die Haftung der Firma SDL für eigene Pflichtverletzungen sowie für solche ihrer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, ist auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Von dieser Beschränkung ausgeschlossen ist die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher handelt.

(2) Die Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit der Auftraggeber Schadensersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder sonstiger Garantien oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels geltend macht. Sie gilt auch nicht im Falle einer fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten; in diesem Fall beschränkt sich die Haftung der Firma SDL jedoch auf Schäden, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

§ 11 Datenschutzerklärung

1. Verantwortlicher

Mit nachfolgender Datenschutzerklärung werden Sie gemäß Art. 13 EU-DSGVO über die Erhebung und Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Firma SDL Schwaben Druckluft, Vordere Reuth 1, D - 74363 Güglingen, E-Mail: info@schwabendruckluft.de, informiert.

2. Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung durch die Firma SDL Schwaben Druckluft.

Wenn Sie durch die entsprechende Erklärung in die Datenspeicherung, -verarbeitung und -nutzung zugestimmt haben, werden Ihre Daten für die Auftragsausführung verarbeitet.

3. Wenn die Auftragsausführung endet, so werden Ihre Daten gelöscht. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn Ihre Einwilligungserklärung widerrufen wird und keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist mehr besteht. In diesem Fall dürfen Ihre Daten auch nicht zur Abwehr von Rechtsansprüchen benötigt werden.

4. Nachfolgend werden die Ihnen zur Seite stehenden Rechte dargelegt, die Sie jederzeit gegenüber der Firma SDL Schwaben Druckluft oder anderen unentgeltlich geltend machen können.

a) Sie haben das Recht, Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu erhalten.

b) Sie können jederzeit die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten verlangen.

c) Sie haben das Recht auf Löschung, wenn die in Art. 17 EU-DSGVO genannten Voraussetzungen die Löschung Ihrer Daten vorsehen. Sie können also die Löschung Ihrer Daten verlangen, soweit die Zwecke, für die Sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind. Sie können Löschung verlangen, wenn Ihre Daten auf der Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt waren und Sie die Einwilligung widerrufen.

d) Sie können jederzeit die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, wenn die Voraussetzungen des Art. 18 EU-DSGVO vorliegen, das ist der Fall, wenn von Ihnen die Richtigkeit Ihrer Daten bestritten wird. Für die Dauer der Überprüfung ob Ihre Einwände über die Richtigkeit zutreffen können Sie dann die Einschränkung der Verarbeitung verlangen.

e) Sie haben das Recht zum Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten, wenn die Verarbeitung im öffentlichen Interesse oder zur Wahrung berechtigter Interessen unsererseits oder Dritter erfolgt auch wenn es sich um ein auf diese Daten gestütztes Profiling handelt (Art. 21 EU-DSGVO).

f) Wenn die Datenverarbeitung auf der Grundlage Ihrer Einwilligung oder einer Vertragserfüllung beruht und diese unter Einsatz einer automatisierten Verarbeitung erfolgt, haben Sie das Recht, Ihre Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese an einen anderen Datenverarbeiter zu übermitteln (Art. 22 EU-DSGVO).

g) Sie haben außerdem das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (z.B. bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz in

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma SDL Schwaben Druckluft, Inhaber Ralf Koch**

Baden-Württemberg) über unsere Verarbeitung Ihrer Daten zu beschweren.

5. Als verantwortlicher Ansprechpartner für datenschutzbezogenen Anliegen steht Ihnen Herr Ralf Koch, Vordere Reuth 1, 74363 Güglingen zur Verfügung.

Stand Datenschutzerklärung: Oktober 2018

§ 12 Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort für die Zahlung ist Güglingen. Gerichtsstand für Kaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliches Sondervermögen ist Brackenheim.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages bzw. dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, wenn die Parteien bei objektiver Beurteilung den Vertrag auch ohne die unwirksame Bestimmung geschlossen hätten.

Dasselbe gilt, falls sich im Vertrag eine Regelungslücke ergeben sollte. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Schließung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden ursprünglich gewollt hätten, falls sie diesen Punkt bei der Abfassung des Vertrages bedacht hätten.

Oktober 2018